

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie • 10820 Berlin (Postanschrift)

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
1. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten



Dienstgebäude Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Str. 105



Internet:
www.berlin.de/senwiarbfrau

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

E-Mail (SMTP)
Matthias.Bogenschneider@senwiarbfrau.verwalt-berlin.de

Telefon (0 30) 90 13 - 84 98
Intern 9 13
Telefax (0 30) 90 13 - 76 13
Intern 9 13

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Datum
18. Februar 2004

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 2/2004

Öffentliches Auftragswesen

hier: Ausführungsvorschriften zu §§ 55 und 73 Landeshaushaltsordnung,
Prüfung der Eignung

Im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 55 und 73 LHO bzw. in Abänderung des Rundschreibens WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Unterstützungsstellen

Nr. 4 **S. 2** AV § 55 LHO ist nicht mehr anzuwenden. Unterstützungsstellen in dem bisherigen Sinne gibt es nicht mehr; entsprechende Rundschreiben der Senatsverwaltung sind seit 2001 aufgehoben. Die in Nr. 4 S. 3 AV § 55 LHO erwähnte „Beratung“ (... durch andere Stellen) trägt dem Grundsatz der gegenseitigen Amtshilfe der Behörden im Lande Berlin Rechnung. Sofern der Beratungsaufwand es erfordert, steht es den Verwaltungen frei, Einzelheiten in Servicevereinbarungen u.ä. zu regeln.

Verkehrsverbindungen:

Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 104, 146, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
LBB
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

2. BAO BERLIN

Aufgrund der Fusion der Wirtschaftsförderung Berlin GmbH mit der BAO BERLIN International GmbH lautet die Bezeichnung der Auftragsberatungsstelle gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A nunmehr:

Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH

Fasanenstr. 85
10623 Berlin
Tel.: 315 10 315
Fax.: 315 10 555

Auch das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für den Bereich der VOL gemäß Nr. 8.1 AV § 55 LHO wird dort geführt. Die ULV-Bescheinigungen, die von der BAO BERLIN ausgestellt wurden, gelten uneingeschränkt weiter.

3. Eignungsprüfung gemäß AV Nr. 8.2 § 55 LHO

In Nr. 8.2 AV § 55 LHO wird die bisherige Betragsgrenze von 10.000 EUR sowie der Verzicht auf eine Eignungsprüfung bei hinreichend bekannten Bewerbern aufgehoben. Das heißt, bei jedem Vergabevorgang ist in jedem Fall eine Eignungsprüfung durchzuführen. Einzelheiten bitte ich dem Gemeinsamen Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 zu entnehmen.

4. Ergänzung des Rundschreibens WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 zur VOL/A

Gemäß § 7 Nr. 4 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) können von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, **soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist.**

In folgenden Fällen kann von der Vorlage entsprechender Nachweise abgesehen werden:

- a) bei besonders dringlichen Beschaffungen (§ 3 Nr. 4 f) VOL/A),
- b) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt (§ 3 Nr. 4 m) VOL/A), deren Wert geringfügig ist,
- c) bei Beschaffungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro für die Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 4 lit. p) VOL/A i.V.m. AV Nr. 7.1.2 § 55 LHO).

Handelt es um wiederholte oder regelmäßige Beschaffungen bei einem bestimmten Bewerber sind zumindest einmal jährlich entsprechende Nachweise für die Prüfung der Eignung zu verlangen.

5. Ergänzung des Rundschreibens WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 zur VOB/A

Gemäß § 8 Nr. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) dürfen von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben verlangt werden. Bewerber oder Bieter haben gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150, 150 a der Gewerbeordnung beizufügen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Bewerber oder Bieter, die nicht im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingetragen sind, haben eine Erklärung abzugeben, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen gegenüber Sozialversicherungsträgern nachgekommen sind. Weitere Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (u.a. Gewerbeanmeldung, Haftpflichtversicherung, IHK-Zugehörigkeitsbescheinigung, Handwerkskarte) können gefordert werden.

Bei Bewerbern oder Bietern, die für das entsprechende Gewerk in das „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge (ULV)“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufge-

nommen worden sind, gelten im übrigen die Eignungsvoraussetzungen als erfüllt, wenn nicht im Einzelfall Zweifel bestehen.

Im Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 muss es nunmehr unter Nr. 4 Abs. 3 heißen: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung dürfen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die im ULV eingetragen sind oder deren Eignung bereits auf andere Art und Weise geprüft wurde (vgl. § 2 Nr. 3 VOL/A, §§ 25 Nr. 2 Abs. 2, 8 Nr. 4 VOB/A).

Im Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 muss es nunmehr unter Nr. 5 c) Abs. 2 heißen: Insbesondere zu Bekämpfung der Schwarzarbeit, der illegalen Beschäftigung und anderer – auch wettbewerblicher – Verstöße ist es unerlässlich, dass die Bieter und Bewerber sowie auch jene im ULV gelisteten, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3 und GZR 4) vorlegen, die nicht älter als drei Monate sind.

Die Vorlage einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) ist jedoch nicht mehr zu verlangen.

5. Verwertung nicht mehr benötigter Gegenstände

Die Nr. 13.9 AV § 73 LHO ist überholt und nicht mehr anzuwenden. Die Verwertung nicht mehr benötigter Gegenstände hat jede Behörde in eigener Verantwortung zu regeln.

Das Rundschreiben wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet.

Im Auftrag

Scholz